

II- 8591 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/27-6/1989

1010 Wien, den 7. September 1989
Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

NEUE TEL. NR. 71100

Klappe

Durchwahl

4085 IAB

1989 -09- 08

zu 4137AJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Srb und Freunde
vom 7. Juli 1989, Zl. 4137/J-NR/89, betreffend
die Situation der geschützten Werkstätten

Zu Frage 1:

Ziel ist es, den Behinderten in Übereinstimmung mit seinen allenfalls vorhandenen beruflichen Kenntnissen und unter Berücksichtigung seiner psychischen und physischen Situation an die Normalleistung, die ein Nichtbehinderter in vergleichbarer Tätigkeit erfahrungsgemäß erbringen kann, heranzuführen.

Hiefür ist zunächst eine drei- bis sechsmonatige Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitserprobung bzw. eines Arbeitstrainings vorgesehen. In der Folge erfolgt unter Anleitung und Kontrolle durch einen Werkmeister die Festigung und Steigerung der Leistung nach dem Prinzip "Learning by doing" und durch speziell auf die Person abgestimmte Trainingsmaßnahmen. Bei entsprechender Eignung und Interesse werden Fortbildungskurse (z.B. WIFI oder BFI) angeboten.

Zu Frage 2:

Das Führungspersonal besteht überwiegend aus geprüften gewerblichen Meistern bzw. aus Absolventen von Hochschulen.

- 2 -

Durch die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages obliegt die Entscheidung über die Einstellung von Führungspersonal grundsätzlich dem Aufsichtsrat.

Für die Auswahl der Führungskräfte ist neben der fachlichen Qualifikation auch die Fähigkeit des Bewerbers, mit behinderten Menschen umgehen zu können, ausschlaggebend.

Die Kontrolle der Qualifikation und der Fähigkeiten des Geschäftsführers obliegt dem Aufsichtsrat.

Eine mittelbare Kontrolle wird auch durch die Tätigkeit der fachbegleitenden Dienste ausgeübt, da diese verhalten sind, im Falle von Mißständen, die auf die mangelnde Qualifikation einer Führungskraft zurückzuführen sind, diese aufzeigen.

Zu Frage 3:

Die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung ist in allen geschützten Werkstätten sichergestellt. Die Betreuung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten (Größe der Werkstätten, Art der Behinderungen, Rahmenbedingungen, konkrete Anlässe) im unterschiedlichen Ausmaß. Es findet jedoch mindestens 1x pro Woche eine Beratung und Betreuung durch Betriebsarzt, Sozialarbeiter und Psychologen statt. Die Kontrolle erfolgt durch die Geschäftsführung bzw. den Aufsichtsrat und im Falle der Sozialarbeiter und Psychologen durch die entsendende Institution (Landesinvalidenamt, Landesarbeitsamt).

- 3 -

Zu Frage 4:

Die Arbeitserprobung bzw. das Arbeitstraining bei neu eingestellten Behinderten beträgt drei bis sechs Monate. Da eine erhebliche Anzahl der betroffenen Behinderten vor Aufnahme in der geschützten Werkstätte keine oder nur kurzfristige berufliche Vortätigkeiten oder Ausbildungen besitzt bzw. lange Zeit arbeitslos war, ist eine Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt unmittelbar nach dem Arbeitstraining praktisch unmöglich. Um überhaupt Vermittlungserfolge erzielen zu können, sind nach Abschluß der von der AMV finanzierten Arbeitserprobung bzw. des Arbeitstrainings noch lange Zeit weitere Trainingsmaßnahmen in der Werkstätte vonnöten.

Der Prozentsatz der jährlich auf den freien Arbeitsmarkt vermittelten Behinderten ist bei den einzelnen Werkstätten sehr unterschiedlich. Insgesamt finden jährlich ca. 5 % bis 7 % der in den geschützten Werkstätten beschäftigten Behinderten Arbeit am offenen Arbeitsmarkt.

Zu Frage 5:

Bei den jeweiligen Werkstätten finden mindestens 1x im Monat (bei Bedarf auch öfters) Teamsitzungen statt. An diesen Sitzungen nehmen neben den in der Frage angeführten Institutionen auch ein Vertreter des zuständigen Landesinvalidenamtes und Sachverständige (z.B. Arzt, Psychologe) teil. Ausnahmen gibt es keine.

Zu Frage 6:

Die Frage der Zweckmäßigkeit, Möglichkeit und Dauer der Arbeitserprobung beurteilt das Team nach § 11 Abs. 5 BEinstG. Hinsichtlich der Festlegung des Zieles wird auf Frage 1 verwiesen.

- 4 -

Zu Frage 7:

Rehabilitationsfähig ist im Sinne einer beruflichen Rehabilitation zu verstehen. Der Behinderte ist in der Regel nach Abschluß der medizinischen Rehabilitation rehabilitationsfähig.

Die noch verbliebene Leistungsfähigkeit wird gemessen an der Normalleistung, die nach Erfahrungswerten von einer Arbeitskraft ohne die vorliegende Behinderung durchschnittlich auf demselben oder einem sehr ähnlichen Arbeitsplatz erzielt werden kann.

Die Entscheidung wird - nach eingehender Prüfung durch das Personal der Werkstätte - vom Team getroffen. Bei Bedarf werden Sachverständige beigezogen.

Die Arbeitsfähigkeit wird während der Zeit der Arbeitserprobung vom Team und in der Folge vom zuständigen Vorgesetzten beurteilt.

Zu Frage 8:

Hinsichtlich der Kontrolle der Qualifikation der Führungskräfte wird auf Frage 2 verwiesen.

Der Personalschlüssel wird vom Aufsichtsrat kontrolliert. Eine mittelbare Kontrolle erfolgt durch die fachbegleitenden Dienste, da diese im Falle von Mißständen, die auf die Nichteinhaltung des Personalschlüssels zurückzuführen sind, darauf hinzuweisen haben.

- 5 -

Zu Frage 9:

In jeder Werkstätte ist ein Betriebsarzt teilzeitbeschäftigt. Die Sozialarbeiter werden in der Regel durch das zuständige Landesinvalidenamt gestellt. Hinsichtlich des Mindestausmaßes der Betreuung wird auf Frage 3 verwiesen.

Zu Frage 10:

Ein eigener Zubringerdienst ist nur bei der Geschützten Werkstätte Vomp eingerichtet. Bei der geschützten Werkstätte Kärnten besteht ein Zubringerdienst vom Bahnhof Klagenfurt und vom Bahnhof Villach. In Salzburg, Vomp und Graz werden für auswärts wohnende Mitarbeiter Behindertenwohnungen zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt.

Durch die zentrale Lage der geschützten Werkstätten in Wien, Linz, Graz und Salzburg bewegen sich die Fahrzeiten für die Mitarbeiter dieser Werkstätten im ortsüblichen Ausmaß.

Die durchschnittlichen Fahrzeiten der Mitarbeiter der übrigen geschützten Werkstätten betragen zwischen 1 Stunde und 1,7 Stunden.

Der Bundesminister:

